

Aktenzeichen: 4 AZN 212/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 23. Mai 1984

- 4 AZN 212/84 -

I. Arbeitsgericht Duisburg

Urteil vom 20. Oktober 1983

- 4 Ca 1478/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 8. Februar 1984

- 5 Sa 1910/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 212/84

5 Sa 1910/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl
und Fieberg am 23. Mai 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Februar
1984 - 5 Sa 1910/83 - wird auf Kosten der Be-
klagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger verlangt von der Beklagten Fahrtkostenabgeltung nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 3. Februar 1981 (BRTV-Bau) für die Zeit von Januar 1981 bis Juni 1983 in rechnerisch unstreitiger Höhe von DM 1.653,-- brutto nebst Zinsen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Beklagte die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt wurde (vgl. § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG). Danach muß der Beschwerdeführer, der seine Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache stützt, darlegen, daß die Rechtssache eine Tarif- oder Arbeitskampfangelegenheit im Sinne von § 72 a Abs. 1 ArbGG betrifft. Zu der hier allein in Betracht kommenden Frage der Tarifauslegung (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG) muß der Beschwerdeführer im einzelnen den tariflichen Rechtsbegriff bezeichnen, dessen falsche Anwendung durch das



Landesarbeitsgericht gerügt wird, und substantiiert darlegen, inwiefern das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat (BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Die Beklagte rügt ausdrücklich nicht, daß das Landesarbeitsgericht irgendeinen tariflichen Rechtsbegriff falsch ausgelegt hat. Sie meint vielmehr nur, das Landesarbeitsgericht habe sich nicht an die Grundsätze gehalten, die das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 28. April 1982 - 4 AZR 78/82 - (BAG 38, 327 = AP Nr. 38 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) aufgestellt habe, es habe insoweit den in dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts gesetzten Beurteilungsspielraum überschritten. Damit macht die Beklagte aber keine fehlerhafte Tarifauslegung durch das Landesarbeitsgericht geltend, sondern rügt lediglich die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts unter tarifliche Rechtsbegriffe - hier: § 7 BRTV-Bau -. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden (BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Für eine Divergenz sind die erforderlichen abstrakten, von einander abweichenden Rechtssätze nicht dargetan.

Wenn die Beklagte ferner rügt, das Landesarbeitsgericht habe in unzulässiger Weise einen Sachverhalt unterstellt, der überhaupt nicht gegeben sei, und habe gegen den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen, weil es seine Entscheidung u. a. auf einen Sachvortrag des Klägers ge-



stützt habe, zu dem die Beklagte keine Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt habe, macht sie damit Verfahrens- und Verfassungsverstöße durch das Landesarbeitsgericht geltend. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (BAG Beschluß vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 -, AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, und BAG 32, 228 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Fieberg

